

Gassmann Media AG  
Robert-Walser-Platz 7  
2501 Biel/Bienne

## Bestätigung: Amtliche Mitteilung (MER-245RBHQ)

Publikationsdaten	Rubrik	Gemeinden
12.09.2024	Gemeindeinformationen	Merzligen

---

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Teilrevision der Ortsplanung (Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen [BMBV] und Festlegung der Gewässerräume) – Genehmigung mit Ergänzung von Amtes wegen

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat die von der Gemeinde (Gemeindeurnenabstimmung) am 13. Juni 2021 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung (Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen [BMBV] und Festlegung der Gewässerräume) in Anwendung von Art. 61 BauG am 5. September 2024 genehmigt, wobei von Amtes wegen, mit Zustimmung der Gemeinde gemäss Antwortschreiben vom 3. Juli 2024, folgender Artikel neu dem Baureglement hinzugefügt wird:

- **Art. 3.2 Abs. 2 lit. n, Bestimmungen zur Regelung der Abstände zur Landwirtschaftszone (LWZ):**  
Gegenüber Zonengrenzen sind die gleichen Abstände einzuhalten wie gegenüber benachbarten Grundstücken. Gegenüber der Bauzonengrenze (Grenze zur Nichtbauzone) gelten die ordentlichen Abstände nach Gemeindebaureglement. Für ebenerdige Bauten und Anlagen, welche max. 1.2 m über massgebendes Terrain hinausragen, gilt ein Zonenabstand von 1.0 m. Die privatrechtlichen Abstandsvorschriften nach Art. 79 ff. EG ZGB sind minimal einzuhalten.

Die von Amtes wegen verfügte Ergänzung des Art. 3.2 Abs. 2 lit. n (neu) des Baureglements wird hiermit unter Verweis auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung und in Anwendung von Art. 60 Abs. 3 BauG öffentlich bekannt gemacht. Soweit öffentlich aufgelegte Vorschriften im Genehmigungsverfahren geändert werden, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Beschwerde zu geben.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeverwaltung Merzligen, beim Regierungsstatthalteramt Seeland und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, jedermann zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Merzligen, 6. September 2024

**Gemeinderat Merzligen**

---

### Bemerkung

Diese Publikation ist im amtlichen Teil des Nidauer Anzeigers unter der Gemeinde Merzligen zu veröffentlichen. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich dafür die richtige Rubrik gewählt habe, deshalb vermerke ich es hier noch ausdrücklich. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

---

Erfasst am: 09.09.2024  
Erfasst durch: Nadja Bangerter

